OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606512/5/ZO/Mu

Datum:
Linz, 30. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des T N K K, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 23.01.2024, GZ: BHBR/923040031070/23, wegen Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 120 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 9 Stunden herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 12 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu. I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.01.2024, GZ: BHBR/923040031070/23, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) vorgeworfen, dass er am 11.08.2023, 10:19 Uhr, in M, x Str.km x, mit dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (D) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichen Zusammenhang gestanden sei und nicht an der Sachverhaltsfeststellung mitgewirkt habe, da er das Unfallfahrzeug nicht in der Unfallendlage belassen habe, so dass der Sachverhalt durch die Polizei nicht ohne Schwierigkeiten entsprechend rekonstruierbar war.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. c StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 4 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 15 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig über das Online-Portal der belangten Behörde eingebrachten Beschwerde, brachte der Bf zusammengefasst vor, dass er sich aufgrund seiner Tätigkeit durchaus Gedanken gemacht habe, zuerst den Verkehr freizugeben, da dies in Bayern keine Straftat sei, und weil er auch den österreichischen Staatsbürgern vertraut habe, die die österreichischen Gesetze bekanntlich kennen sollten. Den Vorwurf, nicht als Beteiligter an der Feststellung des Sachverhaltes mitgewirkt zu haben, weise er zurück, denn er habe jederzeit gegenüber den eingesetzten Beamten dabei mitgewirkt. Ferner verwies der Bf darauf, dass der Sachverhalt von einem Gutachter rekonstruiert werden hätte können, da es sich nur um ein Versetzen von etwa 10 Metern gehandelt habe.

Die über ihn verhängte Geldstrafe sei völlig unangemessen, zumal er auf die österreichischen Staatsbürger gehört habe und darüber hinaus aufgrund des Unfalls auch unter Schock gestanden sei. Weiters sei ihm zu keiner Zeit mitgeteilt worden, inwieweit seine Familienverhältnisse relevant seien. Diesbezüglich ersuchte der Bf daher um die entsprechenden Unterlagen. Abschließend beantragte er die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu eine Strafmilderung nach Zusendung der Unterlagen, betreffend seiner Familienverhältnisse.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich die Zuständigkeit des LVwG Oö., wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Der Bf hat mit E-Mail vom 10.04.2024 die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt und auf die mündliche Verhandlung verzichtet, weil er sich zum Zeitpunkt der anberaumten Verhandlung bereits in der Prüfungsphase seiner Ausbildung befinde und er die Strafe bezahlen werde.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nunmehr nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

4.1. Folgender für die Strafbemessung relevante Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 11.08.2023 um 10:19 Uhr, in Moosdorf, x Str.km x, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (D). Dort kam es zu einem Verkehrsunfall mit Personenschaden. Von den einschreitenden Beamten wurde beim Eintreffen am Unfallort festgestellt, dass der Bf das gegenständliche Kraftfahrzeug von der Unfallstelle wegbewegt hatte. Da sich dieses Fahrzeug nicht mehr in Unfallendlage befand, konnte der ursprüngliche Sachverhalt nicht konkret festgestellt werden. Ein bei beiden Fahrzeuglenkern durchgeführter Alkotest verlief negativ.

Bereits im Zuge der Verkehrsunfallaufnahme gab der Bf an, dass ihm nicht bewusst gewesen wäre, seine Fahrbahn verlassen zu haben. Seiner Meinung nach sei er auf seiner Fahrbahn gefahren und habe er auch nicht nach links abbiegen wollen. Aus ihm unerklärlichen Gründen sei es zum Unfall gekommen. Der Bf habe sein Fahrzeug wegbewegt, um die Unfallstelle passierbar zu machen, zumal er auch dazu von umstehenden Helfern und Passanten aufgefordert wurde.
Auch in seinem Einspruch vom 04.12.2023 betonte er wiederholt, dass er das Fahrzeug nur aufgrund von Aufforderungen der österreichischen Staatsbürger versetzt habe und ihm die österreichische Rechtsvorschrift, wonach ein Fahrzeug nach einem Unfall nicht versetzt werden dürfe, nicht bekannt war. Ein solches Verhalten sei in Bayern, wo er selbst als Polizist tätig ist, weder eine Strafvorschrift noch eine Ordnungswidrigkeit.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er ist noch in Ausbildung und verfügt über ein Nettoeinkommen in Höhe von ca. 2.500 Euro, hat kein Vermögen sowie keine Sorgepflichten.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde ihrem Inhalt nach ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Der Schuldspruch des Straferkenntnisses ist daher in Rechtskraft erwachsen.

5.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 sind Verstöße gegen u.a. § 4 Abs. 1 StVO mit Geldstrafen von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Das Wegbewegen des Unfallfahrzeuges von der Unfallstelle hat den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatgeschehens insofern erschwert, als die Unfallendlage des Fahrzeuges nicht mehr ersichtlich war. Die Gewährleistung der Gewinnung derartiger Informationen zum Unfallhergang, seinen Ursachen und Folgen war durch das vorzeitige Wegbewegen des Kraftfahrzeuges von der Unfallstelle durch den Bf nicht mehr in vollem Umfang gegeben.

Von der belangten Behörde wurde die Unbescholtenheit des Bf strafmildernd gewertet. Straferschwerende Umstände wurden keine festgestellt. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Hinsichtlich der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse wird festgestellt, dass der Bf derzeit über ein Nettoeinkommen in Höhe von ca. 2.500 Euro verfügt, kein Vermögen besitzt und keine Sorgenpflichten hat.

Bei der Strafbemessung ist aber auch zu berücksichtigen, dass vom Bf zu keinem Zeitpunkt bestritten wurde, das Fahrzeug von der Unfallendlage wegbewegt zu haben. Diesbezüglich hat er glaubwürdig und lebensnah geschildert, dass er aufgrund des Unfalls unter Schock stand und sein Kraftfahrzeug versetzt hat, weil er dazu von österreichischen Staatsbürgern aufgefordert wurde, um den Verkehrsfluss nicht zu behindern.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen beträgt gemäß § 99 Abs. 2 StVO bis zu 2.180 Euro. Die Mindeststrafe wurde mit 36 Euro festgelegt. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe schöpft diesen Strafrahmen zu 6,8 % aus. Die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe zeigt auch, dass der Bf letztlich einsichtig ist, weshalb spezialpräventive Überlegungen nicht gegen die Herabsetzung der Strafe sprechen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände konnte die von der Behörde verhängte Geldstrafe geringfügig herabgesetzt werden. Die nunmehr herabgesetzte Strafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu 5 % aus und erscheint ausreichend, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war bei diesem Ergebnis ebenfalls angemessen herabzusetzen.

Zu II.: Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG entsprechend der herabgesetzten Strafe neu festzusetzen, für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag vorzuschreiben, weil der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine individuelle Entscheidung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles, welcher im Allgemeinen keine über diesen Fall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl